



# Nürnberger Astronomische Arbeitsgemeinschaft e.V.

gemeinnütziger Verein  
Betreiber der Regiomontanus-Sternwarte Nürnberg

E-Mail: [info@naa.net](mailto:info@naa.net)

<http://www.naa.net>

## Satzung

**in der von der Mitgliederversammlung am 6.3.2008 beschlossenen Fassung**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Nürnberger Astronomische Arbeitsgemeinschaft", abgekürzt NAA.
- (2) Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die NAA ist unter der Nummer 2296 beim Amtsgericht Nürnberg in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

Ziel der NAA ist die Verbreitung astronomischen Wissens in der Öffentlichkeit, sowie Beiträge zur astronomischen Forschung zu leisten.

Aufgaben der NAA sind insbesondere:

- (1) Beim Betrieb der Sternwarte in Nürnberg Verantwortung zu übernehmen und sich für Erhalt, Pflege und Ausbau von Sternwarte und Planetarium in Nürnberg einzusetzen. Dies äußert sich insbesondere in der Vorbereitung und Durchführung von Vorträgen, Sternführungen, Beobachtungsabenden und anderen astronomischen Aktivitäten im Sinne dieser Satzung auf der Nürnberg Sternwarte.
- (2) Der Öffentlichkeit als zuverlässige Quelle astronomischer Information zu dienen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Informationsmedien ist erwünscht.
- (3) Eine aufklärende, kritische öffentliche Auseinandersetzung mit dem astrologischen Aberglauben, dem UFO-Mystizismus und anderen pseudowissenschaftlichen Vorstellungen.
- (4) Als ein Ansprechpartner für astronomisch Interessierte im Großraum Nürnberg zu fungieren und durch entsprechende Veranstaltungen und Veröffentlichungen den amateur-astronomischen Erfahrungsaustausch zu stimulieren.
- (5) Durch systematische Himmelsbeobachtungen Beiträge zur astronomischen Forschung zu leisten. Die Ergebnisse werden in Fachzeitschriften publiziert. Für jeden Forschungsschwerpunkt soll eine Arbeitsgruppe nach §7 Abs. 12 eingerichtet werden.
- (6) Die Kooperation mit gleichgesinnten Personen, Organisationen und Instituten sowie die Teilnahme an überregionalen astronomischen Veranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die NAA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die NAA ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der NAA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der NAA. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der NAA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die NAA hat
  - (a) ordentliche Mitglieder,
  - (b) Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller durch ein Mitglied in der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen lassen.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitglieder erhalten die Vereinssatzung und eine Mitgliedsbestätigung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses an den Antragsteller, soweit kein späterer Zeitpunkt beantragt wurde.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Tod,
  - (b) durch Austritt Ende des Jahres, der dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt wurde,
  - (c) durch Ausschluß mit sofortiger Wirkung, der von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand wegen Zuwiderhandlung gegen die Satzung beschlossen werden kann. Ein vom Vorstand beschlossener Ausschluß muß der nächsten Mitgliederversammlung nochmals zur Abstimmung vorgelegt werden.
  - (d) automatisch, falls ein Mitglied ein Jahr lang mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz Mahnung die Zahlung nicht nachholt.
- (7) Die Mitglieder erkennen die Satzung an und sind verpflichtet, sich um die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu bemühen.
- (8) Die Mitglieder haben den jeweils geltenden, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag innerhalb des ersten Quartals für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres wird der Beitrag für die verbleibenden Quartale anteilmäßig fällig. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder gestundet werden, worüber der Vorstand Rechenschaft ablegen muß. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (9) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Geräte und Einrichtungen des Vereins nach Absprache zu nutzen und die Rechte in der Mitgliederversammlung auszuüben.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NAA.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) dient der Mitwirkung und Information der Mitglieder. Ihr obliegt die Gesamtplanung der Arbeit, die Wahl und Entlastung des Vorstands und des Vereinsrates sowie die Ernennung von Revisoren.
- (2) Die Jahreshauptversammlung (ordentliche MV) findet am ersten Donnerstag im März um 19.30 Uhr auf der Sternwarte Nürnberg statt. Die Tagesordnung wird in der Vereinszeitschrift oder per Brief mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Bei

Abweichung des Termins oder des Ortes werden die Mitglieder mindestens sechs Wochen vorher schriftlich durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift oder per Brief verständigt.

- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der MV beim Vorstand eingegangen sein. Die ergänzte Tagesordnung wird eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Website des Vereins allgemein zugänglich bekannt gegeben. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die eine Änderung der Satzung betreffen, sind nicht zulässig. Über dringliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Frist gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel des Vorstandes, ein Drittel des Vereinsrates oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Die Versammlung hat binnen zwölf Wochen nach der Antragstellung stattzufinden. Die Einladung zu einer außerordentlichen MV muß mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.
- (5) Zu Beginn einer MV wählen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter.
- (6) Beschlüsse der MV werden im ersten Wahlgang mit absoluter, im zweiten Wahlgang mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Antrag eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden. Die Kandidatenliste wird vor Eintritt in die Wahl geschlossen.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist grundsätzlich beschlußfähig, es sei denn, daß jemand der Erschienenen Beschlußunfähigkeit feststellen läßt, die dann vorliegt, wenn nicht mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Für diesen Fall ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann, falls sie ordnungsgemäß einberufen wird, in jedem Fall beschlußfähig ist.
- (8) Über den Verlauf der MV ist durch den Schriftführer bzw. dessen Vertreter ein Protokoll anzufertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der NAA. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Auch ein Beschluß des Vereinsrates ist für den Vorstand bindend, wenn ihn nicht mindestens 3/4 des Vorstandes ablehnen.
- (2) Der Vorstand sind der 1. Geschäftsführer, der 2. Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird die NAA durch eines dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren einzeln von der MV gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand das freigeordnete Amt bis zur nächsten MV kommissarisch durch Benennung besetzen.
- (6) Die Amtszeit von Teilen oder der Gesamtheit des Vorstandes endet vorzeitig durch Beschluß der MV über eine (Teil-) Neuwahl.
- (7) Alle Ämter sind ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand hat zur Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht (Jahresbericht) über das vergangene Geschäftsjahr zu geben.
- (9) Der Vorstand tritt zusammen, wenn eine Jahreshauptversammlung bevorsteht oder wenn dies aus anderen Gründen erforderlich oder sinnvoll ist.
- (10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Termin einverstanden sind. Wurde eine Vorstandssitzung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen, so ist sie in jedem Fall beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse nur einstimmig gefaßt werden. Diese werden bei der nächsten Vorstandssitzung protokolliert. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (11) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch Vereinbarung der Vorstandsmitglieder.

- (12) Der Vorstand kann zu speziellen Themen Arbeitsgruppen einsetzen und diese mit besonderen Kompetenzen ausstatten.
- (13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (14) Will der Vorstand ein Rechtsgeschäft abschließen, das einen vom Vereinsrat festgelegten Wert übersteigt, bedarf es der Zustimmung des Vereinsrates.
- (15) Der Vorstand muß dem Vereinsrat regelmäßig sowie auf dessen Wunsch Bericht erstatten. Außerdem soll der Vorstand an den Vereinsratssitzungen teilnehmen.

#### § 8 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen zu kontrollieren und ihn bei der Arbeit zu unterstützen.
- (3) Der Vereinsrat enthält Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Anzahl wird von der MV beschlossen.
- (4) Die Vereinsräte werden für die Dauer von einem Jahr einzeln von der MV gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Alle Ämter sind ehrenamtlich.
- (6) Der Vereinsrat tritt zusammen, wenn eine Jahreshauptversammlung bevorsteht oder wenn dies aus anderen Gründen erforderlich oder sinnvoll ist.
- (7) Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 9 Geschäftsrevision

- (1) Die Jahreshauptversammlung ernennt für den Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsrat angehören dürfen.
- (2) Die Revisoren prüfen einmal im Jahr vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung die Geschäfts- und Wirtschaftsführung der NAA im vergangenen Geschäftsjahr.
- (3) Das Ergebnis der Revision haben die Revisoren auf der folgenden Jahreshauptversammlung in einem schriftlichen, unterzeichneten Bericht darzulegen.

#### § 10 Satzungsänderungen

Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zu einer MV in schriftlicher Form bekanntgegeben werden. Sie bedürfen einer Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der MV. Auch für Änderungen von § 2 dieser Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit ausreichend.

#### § 11 Auflösung

- (1) Die NAA wird aufgelöst, wenn dies bei einer schriftlichen Abstimmung der MV durch drei Viertel aller anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch durch die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl verlangt wird.
- (2) In diesem Fall oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der NAA an die Stadt Nürnberg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der astronomischen Wissenschaft und Volksbildung im Sinne der unter § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden.